



Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at, VI7@sozialministerium.at;
legistik@bmbwf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 16.05.2018
[Sachbearbeiter: Mag. Jakob Fuchs/GZ 31-18]

BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018– Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, schließt sich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz an und führt ergänzend wie folgt aus:

Allgemeines

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 bringt unter anderem einige Veränderungen zu den Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken. Dabei wird insbesondere die „Forscher und Studierenden Richtlinie“ der Europäischen Union umgesetzt, was von der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz begrüßt wird.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz mit ihrer internationalen Ausrichtung ist als Universität mit einem hohen Anteil von ausländischen Studierenden jedenfalls von diesen Änderungen betroffen. Um ihren speziellen Bedürfnissen als künstlerische Universität gerecht zu werden, ergibt sich für die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz außerdem die Notwendigkeit von gesonderten Regelungen.

Ad Art 1 § 64 Abs 1 Niederlassungs-und Aufenthaltsgesetz (NAG) nF.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bezeichnung „Studierende“ beibehalten werden soll. Auch im Zusammenhang mit der entsprechenden Einheitlichkeit mit dem Universitätsgesetz (UG) ist eine Umbenennung in „Student“ abzulehnen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student an Drittstaatsangehörige ist entweder die Absolvierung eines ordentlichen Studiums oder eines außerordentlichen Studiums, welches mindestens 60 ECTS umfasst oder welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet. Die neue Einschränkung auf außerordentliche Studien mit mindestens 60 ECTS (in der alte Fassung war die Absolvierung eines außerordentlichen Studiums unabhängig von der ECTS Anzahl ausreichend) erscheint nicht zweckdienlich. Gerade an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz existieren einige Universitätslehrgänge, die zum Teil mit überhaupt keinen, zum Teil mit weniger als 60 ECTS ausgestaltet sind und sich an ein internationales Publikum richten. Dabei wird durch die Voraussetzung der Absolvierung einer Zulassungsprüfung die Eignung der potentiellen Studierenden sichergestellt. Die Einschränkung für Drittstaatsangehörige auf außerordentliche Studien mit mindestens 60 ECTS führt für diese zu einem faktischen Ausschluss von diesen Universitätslehrgängen. Die angesprochene Mindestanforderung ergibt sich auch nicht aus § 87 a Universitätsgesetz 2002 (UG). Dieser verlangt für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Akademischer...“ zumindest 60 ECTS. Bei den oben angesprochenen Universitätslehrgängen geht es aber gerade primär um die Perfektionierung der künstlerischen Fertigkeiten und nicht um das Erreichen einer akademischen Bezeichnung.

Es wird daher angeregt, die Voraussetzung von mindestens 60 ECTS aus § 64 Abs 1 Z 3 ersatzlos zu streichen. Der Gesetzgeber wird zudem um Klarstellung gebeten, inwieweit Universitätslehrgänge gemäß § 57 UG von den oben genannten Regelungen betroffen sind.

Ad Art 8 § 63 Abs 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) nF.

Die neue Regelung sieht einerseits die Absolvierung eines Universitätslehrganges für die Ergänzungsprüfung vor. Andererseits ist für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang bereits die Kenntnis der Sprache im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) Voraussetzung. Als Nachweis dafür gelten anerkannte Sprachdiplome von im Gesetz genau bezeichneten Einrichtungen.

Zunächst erscheint die Einschränkung auf Sprachdiplome von genau bestimmten Einrichtungen als nicht zielführend und wird angeregt, von einer expliziten Nennung von Einrichtungen abzusehen.

Zudem ist nunmehr das Verhältnis zu § 63 Abs 11 UG unklar, der es in künstlerischen Studien ermöglicht, die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Der Gesetzgeber wird daher um Klarstellung gebeten, dass für künstlerische Studien das Sprachniveau von A2 nicht Voraussetzung ist, um überhaupt für das jeweilige Studium zugelassen zu werden bzw. eine Ergänzungsprüfung ablegen zu können. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch mit der internationalen Ausrichtung einer Kunstuiversität. Die Absolvierung einer Zulassungsprüfung reicht zumal seit vielen Jahren aus, um dem vom Gesetzgeber befürchteten Missbrauch entgegenzuwirken. Der Nachweis der Kenntnis der Sprache vor dem dritten Semester erscheint dafür jedenfalls ausreichend.

Auch die vorgesehene Absolvierung eines Universitätslehrganges für die Ergänzungsprüfung erscheint überschießend. Die Absolvierung von Sprachkursen parallel zu dem Studium, wie es an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz praktiziert wird, muss als Alternative auch weiterhin gesetzlich möglich sein. Ansonsten müssten Studierende in künstlerischen Studien, die eine Ergänzungsprüfung benötigen, parallel zu ihrem Studium einen Universitätslehrgang belegen, was die Universitäten in künstlerischen Studien organisatorisch vor große Herausforderungen stellen würde. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz regt daher folgenden Formulierung an: „*Die Ergänzungsprüfung kann im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abgelegt werden.*“

Ad Art 9 § 2 Abs 17 Universitätsgesetz 2002 (UG) nF.

Nach der Formulierung gelten als ForscherInnen AusländerInnen, die über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der diesen den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und im Rahmen der Forschungseinrichtung eine wissenschaftliche Tätigkeit verrichten.

Diese Formulierung erscheint für künstlerische Universitäten als zu eng gefasst.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz regt daher folgende Formulierung an: „*Als ForscherInnen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/801 gelten AusländerInnen, die über einen Doktorgrad, einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine gleichzuhaltene künstlerische*

Eignung, der diesen den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und im Rahmen der Forschungseinrichtung eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit zur Entwicklung und Erschließung der Künste verrichten“.

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Rektorin

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1100, F +43 316 389-1101
E rektorin@kug.ac.at
www.kug.ac.at